**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/4689**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
III/1 — 68070 — E — Ma 4/69

Bonn, den 16. Oktober 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
**hier: Agrar-/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

**eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Spinnfasern**

**eine Verordnung des Rates zur Ausdehnung der für Ölsaaten geltenden Preisregelung auf Leinsamen.**

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Brandt**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

# Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Spinnfasern

DER RAT EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Arbeitsweise und Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse müssen verbunden sein mit einer gemeinsamen Agrarpolitik, und diese muß die gemeinsame Organisation der landwirtschaftlichen Einzelmärkte umfassen, die je nach dem Erzeugnis unterschiedliche Formen annehmen kann.

Die gemeinsame Agrarpolitik bezweckt die Erfüllung der Ziele des Artikels 39 des EWG-Vertrages. Die besondere Lage des Flachs- und Hanfmarktes wird durch eine Erzeugung gekennzeichnet, die insgesamt größer ist als der Verbrauch, und durch den Zwang, wettbewerbsfähige Preise im Verhältnis zu den Weltmarktpreisen für diese Erzeugnisse und für konkurrierende Spinnstoffe aufrechtzuerhalten. Deshalb besteht Anlaß, durch geeignete Maßnahmen den rationellen Absatz der Erzeugung zu fördern und sowohl die Stabilität des Marktes als auch den beteiligten Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu sichern.

Zu diesem Zweck ist vorzusehen, daß Maßnahmen getroffen werden können, die geeignet sind, die Anpassung des Angebotes an die Anforderungen des Marktes zu erleichtern, und daß eine Beihilfe bei der Erzeugung gewährt wird. Angesichts der Eigentümlichkeiten der Flachs- und Hanferzeugung ist für diese Beihilfe ein System der Pauschalfestsetzung nach Hektar vorzusehen.

Die Flachs- und Hanferzeugung weist erhebliche Schwankungen auf, die das Preisniveau spürbar beeinflussen können. Um gegebenenfalls einen starken Preisverfall verhüten oder abschwächen zu können, müssen geeignete Interventionsmaßnahmen getroffen werden können.

Zur Stabilisierung des Marktes und zur Erleichterung der Vermarktung der Erzeugung sind gemeinsame Rahmenbestimmungen zur Regelung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Käufern und Verkäufern von Flachsstroh und Hanfstroh vorzusehen.

Die gemeinsame Marktorganisation für Spinnfasern hat die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an den Außengrenzen der Gemeinschaft einschließlich der Anwendung des gemeinsamen Zolltarifs zur Folge. Diese Zollregelung ermöglicht den Verzicht auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen. Um den Gemeinschaftsmarkt jedoch gegenüber außergewöhnlichen Störungen infolge von Ein- bzw. Ausfuhren nicht ungeschützt zu lassen, muß die Gemeinschaft die Möglichkeit haben, gegebenenfalls schnell die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Zur gemeinsamen Marktorganisation gehört die Beseitigung aller Behinderungen des freien Verkehrs der betreffenden Ware an den Binnengrenzen der Gemeinschaft.

Die Vertragsbestimmungen, die eine Beurteilung der von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen und — bei deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — ihr Verbot gestatten, müssen auf den Sektor von Flachs und Hanf angewendet werden können.

Der Übergang von den augenblicklich in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen zu der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung muß sich unter den günstigsten Bedingungen vollziehen. Übergangsmaßnahmen können sich deshalb als notwendig erweisen.

Die gemeinsame Marktorganisation für Spinnstoffe hat parallel hierzu und in geeigneter Weise den Zielen der Artikel 39 und 110 des EWG-Vertrages Rechnung zu tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern ist ein Verfahren vorgesehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

1. Die gemeinsame Marktorganisation für Spinnfasern betrifft nachstehende Erzeugnisse:

| Tarifnummer | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 54.01 | Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Flachs |
| 57.01 | Hanf, (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Hanf |

2. Im Sinne dieser Verordnung sind
   a) Flachsstroh: roher oder gerösteter Flachs
   b) Hanfstroh: roher oder gerösteter Hanf
   c) Flachsfasern: geschwungener, gehechelter oder anders bearbeiteter Flachs, jedoch nicht versponnen, sowie Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Flachs
   d) Hanffasern: geschwungener, gehechelter oder anders bearbeiteter Hanf, jedoch nicht versponnen, sowie Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Hanf.

Artikel 2

Zur Förderung berufsständiger oder überberuflicher Initiative, die geeignet ist, die Anpassung des Angebots an die Erfordernisse des Marktes zu erleichtern, können für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden:

a) zur organisatorischen Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung; sowie der Verarbeitung von Flachs- und Hanftuch in Fasern,

b) zur Qualitätsverbesserung;

c) zur Schaffung neuer Absatzmöglichkeiten.

Die diese Maßnahmen betreffenden allgemeinen Vorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrages erlassen.

Artikel 3

Das Vermarktungsjahr für Flachs und Hanf beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Artikel 4

1. Für in der Gemeinschaft erzeugtes Flachs- und Hanfstroh wird eine Beihilfe eingeführt.

   Diese für beide Erzeugnisse in der ganzen Gemeinschaft einheitliche Beihilfe wird jedes Jahr vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Vermarktungsjahr festgesetzt. Die Beihilfe für das Vermarktungsjahr 1970/1971 wird jedoch vor dem 1. Januar 1970 festgesetzt.

2. Die Beihilfe wird je Hektar Anbaufläche unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt. Dabei sind zu berücksichtigen:
   a) die Notwendigkeit, das Gleichgewicht zwischen dem für die Gemeinschaft erforderlichen Produktionsumfang und den Absatzmöglichkeiten für diese Produkion sicherzustellen;
   b) die Preise der Konkurrenzerzeugnisse.

3. Die Beihilfe wird nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrages festgesetzt.

4. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommmission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrages die allgemeinen Vorschriften über die Gewährung der Beihilfe.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 5

1. Sind nach den verfügbaren Mengen an Flachs- und Hanffasern im Vergleich zur vorhersehbaren Nachfrage auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft wie auch auf dem Weltmarkt Überschüsse zu erwarten, so wird nach dem Verfahren des Artikels 14 beschlossen, daß die von den Erzeuger-Mitgliedstaaten bestimmten Interventionsstellen den Besitzern von Fasern mit Ursprung in der Gemeinschaft den Abschluß von Lagerverträgen vorschlagen.

   Den Besitzern von Fasern, die derartige Verträge abschließen, wird eine Beihilfe zur privaten Lagerhaltung gewährt.

2. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung dieses Artikels.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 6

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages Rahmenvorschriften über die allgemeinen Ankaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, denen die zwischen den Flachs- bzw. Hanferzeugern und den Aufbereitern abzuschließenden Verträge anzupassen sind.

Artikel 7

1. Auf die in Artikel 1 erwähnten Erzeugnisse wird der gemeinsame Zolltarif angewendet.

2. Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen dieser Verordnung oder einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrages beschlossener abändernder Bedingungen sind beim Handel mit Drittländern verboten:
   — jede Erhebung einer zollgleichen Abgabe
   — jede mengenmäßige Beschränkung oder Maßnahme gleicher Wirkung.

Artikel 8

1. Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 erwähnten Erzeugnisse auf Grund von Ein- oder Ausfuhren ernstlich gestört oder drohen ihm ernstliche Störungen, so daß die Ziele des Artikels 39 des

Vertrages gefährdet würden, so können im Handel mit Drittländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die Störung oder die Gefahr der Störung beseitigt ist.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz und bestimmt die Fälle und die Grenzen, innerhalb welcher die Mitgliedstaaten vorläufige Maßnahmen treffen können.

2. Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten mitzuteilen und die sofort anzuwenden sind. Liegt der Kommission der Antrag eines Mitgliedstaates vor, so entscheidet sie binnen vierundzwanzig Stunden nach Erhalt des Antrages in der betreffenden Angelegenheit.

3. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit der von der Kommission getroffenen Maßnahme innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung befassen. Dieser tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrages ändern oder aufheben.

### Artikel 9

Im Binnenhandel der Gemeinschaft sind verboten:

— jede Erhebung eines Zolls oder einer Abgabe gleicher Wirkung,

— jede mengenmäßige Beschränkung oder Maßnahme gleicher Wirkung,

— die Inanspruchnahme des Artikels 44 des EWG-Vertrages.

### Artikel 10

Vorbehaltlich entgegen der Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92, 93 und 94 des EWG-Vertrages auf die Erzeugung von und den Handel mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen anzuwenden.

### Artikel 11

Vorbehaltlich von Artikel 92 Absatz 2 des EWG-Vertrages sind Beihilfen verboten, deren Höhe nach der Anbaufläche, nach dem Preis oder nach der Menge der in Artikel 1 erwähnten Erzeugnisse bestimmt wird.

### Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die für die Durchführung dieser Verordnung notwendigen Angaben mit. Die Angaben, die mitzuteilen sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt. Nach demselben Verfahren werden Art und Weise der Mitteilung und der Verbreitung der Angaben angeordnet.

### Artikel 13

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Spinnfasern — nachstehend „Ausschuß" genannt —, aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

### Artikel 14

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

### Artikel 15

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

### Artikel 16

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des EWG-Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

### Artikel 17

Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen gelten für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse vom Inkrafttreten dieser Verordnung an.

Artikel 18

Sollten Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der in den Mitgliedstaaten augenblicklich geltenden Regelung zu der in dieser Verordnung vorgesehenen erforderlich sein, insbesondere, falls die Einführung der neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen. Sie sind bis zum ... anzuwenden.

Artikel 19

Mit Ausnahme der in Artikel 18 vorgesehenen Maßnahmen, die ab dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung angewendet werden können, sind die Maßnahmen dieser Verordnung ab ... anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

Für den Rat

Der Präsident

# Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Ausdehnung der für Ölsaaten geltenden Preisregelung auf Leinsamen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft —

gestützt auf Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 [2]), insbesondere auf Artikel 21,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Verordnung Nr. 136/66/EWG bestimmt in Artikel 21 die Ölsaaten, auf die die in den Artikeln 22 bis 29 dieser Verordnung festgelegte Regelung anzuwenden ist. Der zweite Unterabsatz des Artikels 21 gibt die Möglichkeit, die Regelung auch auf andere Ölsaaten auszudehnen.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die Erzeugung von Leinsamen für die Agrarwirtschaft bestimmter Gebiete der Gemeinschaft von großer Bedeutung ist. Für die Bauern dieser Gebiete erbringt diese Erzeugung einen erheblichen Teil ihres Einkommens.

Andererseits ist auf Grund des Artikels 31 der Verordnung Nr. 136/66/EWG die Möglichkeit gegeben, daß die Mitgliedstaaten bis zur Einführung einer gemeinsamen Agrarpolitik für Flachs Beihilfen zur Erzeugung von Leinsamen gewähren, der zur Ölgewinnung verwendet wird.

Daher ist die obige Regelung auf Leinsamen auszudehnen, sobald eine gemeinsame Agrarpolitik auf dem Flachssektor eingeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Bestimmungen der Artikel 22 bis 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind ab ... auf Leinsamen anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

Für den Rat
Der Präsident

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 314 vom 31. Dezember 1968, S. 1

## Begründung

1. Für den Flachsanbau geeignet sind im wesentlichen die küstennahen Gebiete an der Nordsee, an der Straße von Dover und am Ärmelkanal. Die Flachsbauern sind somit in einem 700 km langen Küstenstreifen heimisch, der sich von Groningen (Niederlande) bis ins Departement Calvados (Frankreich) erstreckt und in den Niederlanden kaum 50 km und in Belgien sowie in Frankreich weniger als 200 km breit ist.

Der Flachsanbau macht lediglich 1,3 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemeinschaft aus und kommt nur in drei Mitgliedstaaten vor.

Allerdings ist er für die Flachsbauern in den Gebieten, auf die er sich konzentriert, von großer Bedeutung, denn Flachs ist eine interessante Austauschkultur im Rahmen der Fruchtfolge, da seine Wachstumszeit sehr kurz ist (100 Tage) und er nur wenig Feldarbeit — und diese außerdem in einer günstigen Jahreszeit — erfordert (Aussaat Ende März bis Mitte April, Ernte Ende Juli bis Anfang August). Der Flachsanbau ermöglicht auch gelegentlich Unterkulturen, wie zum Beispiel Klee, wodurch zusätzliche Einkünfte erzielt werden können.

2. Im Zeitraum 1958 bis 1968 betrug die durchschnittlich für den Flachsfaseranbau verwendete Fläche in der Gemeinschaft 94 500 Hektar (s. Anlage 1).

Die Nutzung von Flächen für den Flachsanbau verlief nicht regelmäßig. Von 1959 bis 1964 nahmen die Einsaaten erheblich zu, und zwar von 63 000 auf 137 000 Hektar.

Der Produktionsüberschuß im Verhältnis zur Nachfrage verursachte einen Sturz der von den Flachsbauern erzielten Preise sowie die Bildung großer Vorräte.

Seit 1965 ging die Flachsanbaufläche ständig zurück und lag 1968 bei 62 000 Hektar.

3. Zwischen 1958 und 1964 entwickelten sich die Flachsanbauflächen in den drei Erzeugerländern etwa gleich. Sie entfielen zu etwa 49 % auf Frankreich, zu 29 % auf Belgien und zu 22 % auf die Niederlande.

Die nach 1964 eingetretene Krise wirkte sich jedoch unterschiedlich auf die drei Erzeugerländer aus: während sich der Flachsanbau in Frankreich relativ gut halten konnte, ging er in Belgien und in den Niederlanden stark zurück. Der Anteil Frankreichs stieg von 49 % im Jahre 1964 auf 68 % im Jahre 1967 zum Nachteil Belgiens, dessen Anteil von 29 % auf 19 % zurückging, und dem der Niederlande, deren Anteil von 22 % im Jahre 1964 auf 13 % sank.

Als Hauptgründe für die relative Zunahme der französischen Flachsanbauflächen lassen sich anführen: größere Beihilfen für die Flachserzeugung, eine Preisgarantie für Leinsamen, die Errichtung von Aufbereitungs(Schwing)genossenschaften und der Umstand, daß die Preise für konkurrierende landwirtschaftliche Erzeugnisse im allgemeinen weniger interessant waren.

Die Ergebnisse für 1968 scheinen jedoch das Ende der Konzentration der Anbauflächen auf Frankreich anzuzeigen.

4. Im Zeitraum 1958 bis 1968 läßt sich die durchschnittliche Flachsstroherzeugung auf jährlich 750 000 Tonnen beziffern.

Die Verarbeitung des Flachsstrohs erfolgt in belgischen, französischen und niederländischen Aufbereitungsbetrieben. In diesen Betrieben wird der Flachssamen entfernt, der entweder für Einsaaten oder zur Ölherstellung verwendet wird. Beim Rösten und Schwingen werden die Flachsschäben (Rohstoff für die Preßstoffplattenindustrie) von der Faser, der sogenannten Flachsrohfaser, getrennt.

Die niederländischen Aufbereitungsunternehmen verarbeiten etwa ein Drittel der niederländischen Flachsstroherzeugung, die französischen Aufbereitungsunternehmen etwa 75 % der französischen Ernte. Die belgischen Unternehmen verarbeiten die belgische Ernte sowie die gesamte französische und niederländische Ausfuhr.

Durch einen Konzentrationsprozeß in den letzten Jahren beträgt die Zahl der Unternehmen auf dem Aufbereitungssektor jetzt etwa 700 gegenüber 3000 im Jahre 1958.

5. Der Ertrag aus der Flachsstrohverarbeitung in der Gemeinschaft im Zeitraum 1958 bis 1968 läßt sich auf 130 000 Tonnen Fasern, 75 000 Tonnen Samen und 250 000 Tonnen Flachsschäben schätzen.

Die Gemeinschaftserzeugung an Flachsfasern — der einzigen natürlichen Faser, die in Westeuropa in ausreichenden Mengen angebaut wird — geht an die verarbeitende Industrie der Gemeinschaft, und der Überschuß (50 % der Erzeugung) wird in mehr als 25 Drittländer ausgeführt.

Belgien ist der größte Faserexporteur. Es führt seinen eigenen Überschuß in die anderen Länder der Gemeinschaft und in dritte Länder aus; hinzu kommt die Wiederausfuhr von Fasern aus Frankreich und den Niederlanden.

Obgleich die Erzeugung der Gemeinschaft größer ist als der Bedarf der Spinnereien, haben diese zuweilen beträchtliche Mengen Fasern, die nicht aus dem Westen stammen, eingeführt. Theoretisch können die Spinnereien der Gemeinschaft und Westeuropas — abgesehen von einigen hochwertigen Erzeugnissen — ihren Gesamtbedarf mittels Lieferungen aus den Ostblockländern, deren Erzeugung 75 % der Welterzeugung ausmacht, decken. Es hat sich jedoch in der Vergangenheit gezeigt, daß ihre

Versorgung nur bei Aufrechterhaltung der westeuropäischen Erzeugung wirklich gesichert ist, denn die Lieferungen der Ostblockländer, die ihre zeitweiligen Überschüsse zu für die Spinnereien sehr interessanten Preisen auf dem westeuropäischen Markt unterzubringen versuchen, haben außerordentlich sporadischen Charakter. So haben die beteiligten Berufszweige ein Abkommen, das sogenannte Abkommen von Neapel, abgeschlossen, in welchem sich die westliche Verarbeitungsindustrie zu einer Beschränkung ihrer Ankäufe von Fasern mit Herkunft aus osteuropäischen Ländern verpflichtet.

6. Wegen der sehr großen Qualitätsunterschiede bei Flachsstroh und des Fehlens von Einstufungskriterien, läßt sich ein Flachspreis nicht generell festlegen, sondern wird von Partie zu Partie taxiert.

Dies schlägt sich bei der Rohfaser nieder, die kein Standarderzeugnis ist, sondern einen breiten Fächer von Qualitäts- und somit von Preisabstufungen aufweist.

Infolgedessen lassen sich statistische Angaben zum Flachsstroh- und zum Flachsrohfaserpreis nicht beibringen.

Immerhin läßt sich eine Vorstellung von der allgemeinen Entwicklung des Rohfaserwertes aus der Außenhandelsstatistik gewinnen (s. Anlage 2).

7. Flachs ist sowohl auf der Produktions- als auch auf der Vermarktungsstufe starkem Wettbewerb ausgesetzt.

Auf der Produktionsstufe sind Rüben, Getreide und Raps (vor allem in Frankreich) echte Austauschkulturen für Flachs.

Da Flachs schweren Boden braucht, sind die für den Flachsanbau geeigneten Gebiete auch sehr für den Anbau der besagten anderen Kulturen geeignet und ermöglichen ausgezeichnete Erträge.

Die von den Mitgliedstaaten für diese Austauschkulturen gewährten Beihilfen sind jedoch erheblich höher als die für Flachs gewährten und haben also unselige Rückwirkungen auf den Rentabilität des Flachsanbaus (s. Anlage 3).

Auf der Vermarktungsstufe muß die Rohfaser in den oft sehr harten Wettbewerb mit nicht-westlichem Flachs treten, der sich auf das Preisniveau auswirkt.

Außerdem ist Baumwolle der traditionelle Konkurrent von Flachs. Die den amerikanischen Baumwollerzeugern gewährten erheblichen Subventionen vermindern die Wettbewerbsfähigkeit des Flachses gegenüber jener Faser und üben zugleich einen negativen Einfluß auf den Preis für Flachsrohfaser aus.

Die synthetischen Fasern haben zwar Eigenschaften, die der Flachs nicht hat, dafür liegt aber auch ihr Preis höher.

8. Der Umstand, daß die Hälfte der Gemeinschaftserzeugung an Rohfaser ausgeführt werden muß und daß die sie verwendende Industrie der Gemeinschaft die andere Hälfte zum Weltmarktpreis einkaufen muß, um so dem Wettbewerb eingeführter, auf Flachsbasis hergestellter Erzeugnisse bzw. dem Wettbewerb von auf der Basis anderer Spinnfasern in der Gemeinschaft hergestellten oder eingeführten Erzeugnissen begegnen zu können, macht die Einführung eines Schutzes an der Grenze unmöglich.

Damit der Flachsanbau angesichts der starken, den Austauschkulturen gewährten Unterstützung nicht gänzlich aufgegeben wird, haben sich die drei Erzeugerländer schließlich gezwungen gesehen, auch für Flachs zu Beihilfemaßnahmen zu greifen.

Die für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 getroffenen Maßnahmen sind in Anlage 4 aufgeführt.

9. Die direkt bei der Erzeugung gewährten Beihilfen zeigen, daß die Unterstützung je nach Bestimmung des Flachsstrohs sehr unterschiedlich ist.

In der Gemeinschaft verarbeitetes Flachsstroh erhält je nach seiner Bestimmung, folgende Beihilfen je Hektar im Wirtschaftsjahr 1968/1969:

| | | | |
|---|---|---|---|
| — in Belgien verarbeitetes belgisches Flachsstroh | 4 500 bfrs. | = | 90 RE |
| — in den Niederlanden verarbeitetes niederländisches Flachsstroh | 320 hfl. | = | 89 RE |
| — in Belgien verarbeitetes niederländisches Flachsstroh | 2 000 bfrs. | = | 40 RE |
| — in Frankreich verarbeitetes französisches Flachsstroh (Schätzung) | 500 ffrs. | = | 100 RE |
| — in Belgien verarbeitetes französisches Flachsstroh | 3 100 bfrs. | = | 62 RE |

10. Die Hanferzeugung, die früher weit verbreitet war, ist in den beiden Erzeuger-Mitgliedstaaten Italien und Frankreich mangels genügender Stützung mehr und mehr zurückgegangen.

1967 wurde Spinnhanf in der Gemeinschaft nur noch auf 6700 Hektar angebaut gegenüber 16 000 Hektar im Jahre 1962 und 13 000 Hektar im Jahre 1960. Für 1968 wird ein weiterer Rückgang der Einsaat von Spinnhanf in der Gemeinschaft gemeldet.

Zu erwähnen ist, daß in Frankreich ungefähr 2000 Hektar Hanf für die Herstellung besonderer Papierarten angebaut werden.

Im Zeitraum 1960 bis 1967 betrug die Durchschnittserzeugung ungefähr 13 000 Tonnen Rohfaser. Dies stellt 58 % des Verbrauchs der Gemeinschaft dar.

Die für die Hanf verwendende Industrie der Gemeinschaft bestehende Notwendigkeit, sich zum Weltmarktpreis zu versorgen, um dem Wettbewerb eingeführter, auf Hanfbasis hergestellter Erzeugnisse bzw. dem Wettbewerb von auf der Basis anderer Spinnfasern in der Gemeinschaft hergestellten oder eingeführten Erzeugnissen begegnen zu können, macht die Einführung eines Schutzes an der Grenze unmöglich.

Dieser Umstand — sowie die — besonders in Italien — unzulängliche Stützung der Erzeugung hatte einen erheblichen Rückgang der Anbauflächen zur Folge.

In Italien wird Beihilfe in Form einer freiwilligen Beteiligung an den Lagerkosten gewährt.

In Frankreich wird der Erzeugung von Hanf für Papierzwecke keine Beihilfe gewährt.

Hingegen gibt es eine Unterstützung des Hanfs für Spinnzwecke (s. Anlage 5).

11. Aus den vorstehenden Ausführungen wird das Interesse ersichtlich, das für die Gemeinschaft an der Aufrechterhaltung der Flachs- und Hanferzeugung sowohl in landwirtschaftlicher als auch in industrieller Hinsicht besteht.

Bei Flachs verhindern die Eigentümlichkeiten des Marktes, daß die Erzeuger beim Verkauf ihrer Erzeugnisse einen angemessenen Gewinn erzielen. Der Flachspreis in der Gemeinschaft hängt vom Weltmarktpreis ab, und dieser wiederum vom Preis der übrigen Spinnstoffe.

Unter diesen Umständen muß eine gemeinsame Marktorganisation neben der Beibehaltung der zollfreien Einfuhr auch die Einführung einer Beihilfe als Ergänzung des Erlöses, den der Erzeuger erzielt, vorgesehen werden.

Außerdem könnte eine Schutzklausel zur Milderung der Auswirkungen einer etwaigen Masseneinfuhr von Rohfasern aus den Ostblockländern in Aussicht genommen werden.

12. Wegen der Verschiedenartigkeit der Ware kann keine Regelung eingeführt werden, die auf einem Richtpreis für Flachs und der Gewährung einer Beihilfe in Höhe des Unterschiedes zwischen diesem Preis und dem auf dem Markt erzielten Preis beruht.

Infolgedessen wird die Beihilfe pauschal gewährt werden müssen und zwar mittels eines Systems, das möglichst wenig Schwierigkeiten für die Kontrolle bietet.

Da eine Gewährung der Beihilfe auf Grund der erzeugten Mengen komplexe Probleme aufwirft, erscheint eine Pauschalbeihilfe je Hektar empfehlenswert.

Es sei hier erwähnt, daß dieses System in den drei Erzeugerländern zur Zeit angewandt wird.

Bei der Festsetzung des Beihilfebetrages ist zwei Punkten Rechnung zu tragen: erstens den Einkünften des Erzeugers, zweitens der Ausrichtung der Erzeugung im Sinne einer Wahrung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Absatzmöglichkeiten.

Angesichts des Wettbewerbs, der dem Flachs namentlich von Seiten der Baumwolle erwächst, die in manchen Erzeugerländern, wie zum Beispiel in den Vereinigten Staaten, erhebliche Subventionen erhält, dürfte sich außerdem die Unterstützung jeglicher beruflichen und überberuflichen Initiative zur Förderung des Hanfverbrauchs empfehlen.

13. Wenn die Beihilfe auch auf lange Sicht den Produktionsumfang regulieren soll, so wird doch in manchen Jahren nicht zu verhindern sein, daß die Erzeugung die Absatzmöglichkeiten übersteigt.

Deshalb ist ein System zur Stützung des Marktpreises erforderlich.

Da die Verschiedenartigkeit der Ware die Festlegung einer Preisskala nicht gestattet, kann eine direkte Intervention nicht in Aussicht genommen werden. Hingegen erscheint die private Lagerhaltung geeignet, diese Funktion zu übernehmen.

Die Intervention der Gemeinschaft in Form einer Beihilfe an die Lagerhaltung wird es den Händlern möglich machen, Mengen, deren Absatz ernste Störungen verursachen könnte, eine Zeitlang vom Markt zurückzuziehen.

14. Angesichts der Vermarktungsprobleme bei Flachsstroh empfiehlt sich die Einführung von Musterverträgen zur Regelung der Beziehungen zwischen Flachsanbau und Flachsaufbereitung.

15. Für Hanf kann angesichts seiner Ähnlichkeit mit Flachs die gleiche Regelung vorgesehen werden.

16. Der Saatenverkauf stellt ein sehr wichtiges Element innerhalb der Gesamteinkünfte aus der Flachserzeugung dar. In Frankreich besteht außerdem eine Leinölerzeugung.

Augenblicklich wird für Leinsamen in Frankreich eine Beihilfe zum Ausgleich des Unterschieds zwischen dem Weltmarktpreis und dem Preis gewährt, der dem Erzeuger garantiert wird.

Da sich in letzter Zeit der Wettbewerb durch eingeführten Leinsamen, vor allem infolge gewisser Praktiken der exportierenden Länder, verstärkt hat, erscheint es unerläßlich, auch für Leinsamen eine Stützung auf Gemeinschaftsebene vorzusehen.

Es wird daher vorgeschlagen, in Anwendung des Artikels 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG die für Raps- und Sonnenblumensamen geltende Regelung auch auf Leinsamen auszudehnen.

17. Was die Kosten der vorgeschlagenen Regelung anbelangt, so könnte die zu gewährende Beihilfe — unter Zugrundelegung der höchsten, derzeit in einem Erzeugerland (Frankreich) gewährten Beihilfe — auf etwa 100 RE je Hektar Flachs- bzw. Hanfanbau angesetzt werden.

Bei Zugrundelegung der Durchschnittsanbaufläche der letzten zehn Jahre ergibt sich dabei ein Gesamtbetrag von ungefähr 10,5 Millionen RE.

Die Kosten der übrigen vorgesehenen Maßnahmen, vor allem zur Förderung des Verbrauchs und für die Lagerung (Artikel 2 und 5), dürften 2 Millionen RE jährlich nicht übersteigen.

Bei Leinsamen werden die jährlich vermahlenen Mengen mit Ursprung in der Gemeinschaft auf 60 000 Tonnen geschätzt. Da der derzeitige Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis und dem Stützungspreis in Frankreich ungefähr 40 RE je Tonne beträgt, würde die allgemeine Einführung der zur Zeit in Frankreich geltenden Regelung auf Gemeinschaftsebene ungefähr 2,4 Millionen RE jährlich kosten.

Die Gesamtkosten der vorgeschlagenen Regelung dürften 15 Millionen RE jährlich nicht übersteigen, wenn die vorstehend erwähnten Berechnungsgrundlagen berücksichtigt werden.

**Anlage 1**

## Entwicklung des Flachsanbaus in der Gemeinschaft

| | Belgien | | | Frankreich | | | Niederlande | | | insgesamt | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ha | Index | % | ha | Index | % | ha | Index | % | ha | Index |
| 1958 | 23 765 | 100 | *30,2* | 38 894 | 100 | *49,4* | 16 022 | 100 | *20,4* | 78 681 | 100 |
| 1959 | 20 922 | 88 | *32,9* | 27 558 | 70 | *43,3* | 15 114 | 94 | *23,8* | 63 594 | 80 |
| 1960 | 29 831 | 125 | *29,9* | 45 600 | 117 | *45,8* | 24 178 | 150 | *24,3* | 99 609 | 126 |
| 1961 | 26 802 | 112 | *28,2* | 46 441 | 119 | *48,9* | 21 666 | 135 | *22,9* | 94 909 | 120 |
| 1962 | 32 852 | 138 | *28,4* | 58 879 | 151 | *51,0* | 23 754 | 148 | *20,6* | 115 485 | 146 |
| 1963 | 34 076 | 143 | *28,2* | 60 313 | 155 | *49,8* | 26 608 | 166 | *22,0* | 120 997 | 153 |
| 1964 | 39 346 | 165 | *28,7* | 67 347 | 173 | *49,0* | 30 651 | 191 | *22,3* | 137 344 | 174 |
| 1965 | 27 172 | 110 | *27,7* | 49 221 | 126 | *50,1* | 21 744 | 135 | *22,2* | 98 137 | 124 |
| 1966 | 23 554 | 99 | *24,9* | 52 462 | 134 | *55,6* | 18 333 | 114 | *19,5* | 94 349 | 119 |
| 1967 | 14 004 | 59 | *19,2* | 49 431 | 127 | *67,7* | 9 525 | 59 | *13,1* | 72 960 | 92 |
| 1968 | 14 621 | 62 | *23,4* | 37 778 | 97 | *60,4* | 10 155 | 63 | *16,2* | 62 554 | 80 |

Quelle: Fachverbände

**Anlage 2**

## Ausfuhrwerte belgischer Flachsrohfasern

(RE je Tonne)

| | Lange Fasern | | Kurze Fasern |
|---|---|---|---|
| | Geschwungener Flachs | Gebrochener Flachs | |
| 1958 | 527 | 337 | 246 |
| 1959 | 524 | 333 | 215 |
| 1960 | 586 | 418 | 252 |
| 1961 | 533 | 409 | 254 |
| 1962 | 528 | 393 | 302 |
| 1963 | 610 | 452 | 360 |
| 1964 | 720 | 488 | 324 |
| 1965 | 621 | 427 | 280 |
| 1966 | 609 | 442 | 262 |
| 1967 | 571 | 379 | 247 |

## Ausfuhrwerte französischer Flachsrohfasern

(RE je Tonne)

| | Lange Fasern | | Kurze Fasern |
|---|---|---|---|
| | Geschwungener Flachs | Gebrochener Flachs | |
| 1958 | 360 | | 174 |
| 1959 | 336 | | 130 |
| 1960 | 434 | | 194 |
| 1961 | 418 | | 224 |
| 1962 | 400 | | 228 |
| 1963 | 490 | | 242 |
| 1964 | 510 | | 216 |
| 1965 | 416 | | 180 |
| 1966 | 412 | | 174 |
| 1967 | 420 | | 156 |

Quelle: Belgischer Fachverband (Algemeen Belgisch Vlasverbond Kortrijk)

Anlage 3

## Kosten der Beihilfe für Flachs im Vergleich zu den Kosten der Beihilfen für konkurrierende Agrarerzeugnisse

In dieser Anlage werden die Kosten der in der Gemeinschaft für Zuckerrüben, Weizen und Raps gewährten Beihilfen mit den Kosten der augenblicklich in Frankreich gewährten Beihilfe für Flachs (100 RE je ha) verglichen.

### 1. Zuckerrüben

Der durchschnittliche Zuckerertrag belief sich für Belgien, Frankreich und die Niederlande in den Wirtschaftsjahren 1964/65 bis 1968/69 auf 6,4 Tonnen Weißzucker je Hektar.

Beihilfe je Hektar: Erstattung in Höhe von 180 RE je Tonne.

Produktionsabgabe in Höhe von 90 RE je Tonne = 90 RE je Tonne.

Demnach kostet jeder zusätzliche Hektar Zuckerrüben 576 RE.

Differenz zu der derzeit in Frankreich für Flachs gewährten Beihilfe: 476 RE je ha.

### 2. Weizen

Der Durchschnittsertrag bei Winter-Weichweizen in Flachsanbaugebieten lag für die Jahre 1966, 1965 und 1964 bei 42,0 Zentnern je Hektar.

Da die höchste, zur Ausfuhr von Weizen gewährte Beihilfe im Wirtschaftsjahr 1968/1969 65 RE je metrische Tonne betrug, belaufen sich die relativen Kosten für jeden zusätzlichen Hektar, dessen Erzeugung ausgeführt werden muß, auf 273 RE je ha.

Differenz zu der derzeit in Frankreich für Flachs gewährten Beihilfe: 173 RE je ha.

### 3. Raps

Der Durchschnittsertrag in Flachsanbaugebieten in Frankreich in den Jahren 1966, 1965 und 1964 betrug 22,2 Zentner je ha.

Die voraussichtliche durchschnittliche Beihilfe für Rapssaaten im Wirtschaftsjahr 1968/1969 beträgt 11,00 RE je Zentner, d. h. 244 RE je ha.

Differenz zu der in Frankreich für Flachs gewährten Beihilfe: 144 RE je ha.

**Anlage 4**

## Beihilfen zum Flachsanbau im Jahre 1968/1969

### A. Belgien

— zur inländischen Erzeugung:

1. Prämie für den Flachsanbau: 2000 bfrs. (40 RE) je Hektar;
2. Prämie für das Rösten-Schwingen: 2500 bfrs. (50 RE) je Hektar;

— für eingeführte Fasern:

insgesamt Mittel in Höhe von 30 000 000 bfrs. (600 000 RE), die auf die eingeführten Mengen bis zu höchstens 2000 bfrs. (40 RE) je Hektar aufzuteilen sind (vorgesehene Einfuhr 15 000 Hektar).

Die Durchführungsbestimmungen hierfür sind allerdings noch nicht erlassen worden;

— zur Fasererzeugung:

zinsermäßigte Vorschüsse für durch Lagerschein gesicherte Fasern.

### B. Frankreich

In Frankreich werden Beihilfen für zahlreiche Zwecke gewährt. Eine genaue Berechnung ist unmöglich.

— Prämie für den Flachsanbau: 110 ffrs. (22 RE) je Hektar im Rahmen einer vorgesehenen Gesamtanbaufläche von 42 000 ha. Diese Prämie wird auch Erzeugern gewährt, die ihre Ernte zur Ausfuhr verkaufen;
bereitgestellte Mittel: 4 620 000 ffrs.;

— Prämie für das Schwingen: 6 % des Abgabepreises für geschwungenen Flachs, die sich auf 7 % für solche Betriebe erhöht, die sich entschieden haben, sich für die Vermarktung zusammenzuschließen;
bereitgestellte Mittel: 6 380 000 + 450 000 = 6 830 000 ffrs.;

— Subventionen im Rahmen eines Programms für die technische Modernisierung der Flachserzeugung;
bereitgestellte Mittel: 750 000 ffrs.;

— Subventionen an den überberuflichen Zusammenschluß „Groupement National Interprofessionnel Linier" (G.N.I.L.);
bereitgestellte Mittel 790 000 ffrs.

Außerdem ersetzt der FORMA dem GNIL die Kosten für die Kontrolle der Anbauflächen bis zu höchstens 50 000 ffrs.;

— Förderungsprämie für die Erzeugung von hochwertigem Saatgut in Höhe von 0,45 ffrs. je kg (0,09 RE);
bereitgestellte Mittel: 450 000 ffrs.;

— Finanzierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebsbedingungen in den Aufbereitungsbetrieben und zur Förderung der Suche nach Absatzmöglichkeiten für Flachsfasern;
bereitgestellte Mittel: 2 000 000 ffrs.;

— Subventionen an die Einlagerungsorganisation „Comptoir des Filasses" (Rohfaserkontor), um diesem die Vermarktung von Rohfasern für Rechnung der Aufbereiter sowie den Ankauf von Rohfasern bis zu höchstens 3000 Tonnen zu ermöglichen;
bereitgestellte Mittel: 1 620 000 ffrs. + 3 250 000 ffrs. + 1 700 000 ffrs. d. h. insgesamt 6 570 000 ffrs.;

— Leinsamenstützpreis: 90 ffrs. je 100 kg (18 RE) auf der Stufe des Einlagerers, (Erzeugerpreis: 86 ffrs. je 100 kg = 17,2 RE).

**C. Niederlande**

— keine Beihilfe zum Flachsanbau

— Prämie zur Aufbereitung, die pauschal nach Fläche berechnet wird: 320 hfl. je Hektar (89 RE), wovon 270 Gulden dem Aufbereiter direkt gewährt werden, während der Rest für die Strukturverbesserung bestimmt ist.

Da die Beihilfe nur für in den Niederlanden bearbeitetes Flachsstroh gewährt wird, profitiert das ausgeführte Flachsstroh nicht davon.

Anlage 5

Der handwerkliche Erzeuger erhält eine nach der Menge der verkauften Rohfaser berechnete Beihilfe. Diese beläuft sich bei der sogenannten Grundqualität auf 20 ffrs. je Zentner (4 RE). Da der Ertrag auf 15 Zentner Rohfaser geschätzt werden kann, beläuft sich die Subvention also auf ungefähr 300 ffrs. je Hektar (60 RE).

— Bei der industriellen Erzeugung erreicht die Prämie 2 ffrs. (0,4 RE) je Zentner geerntetes Stroh (= 180 ffrs. = 36 RE je Hektar).

— Auf Lagerung von Rohfaser wird eine Beihilfe von 30 ffrs. je Zentner (6 RE) gewährt.

Schließlich gewährt der FORMA noch eine Prämie von 40 ffrs. je Zentner (8 RE) bei der Lagerung einhäusiger (monözischer) Saaten.

Die „Fédération Nationale des Producteurs de Chanvre" (französischer Fachverband der Hanferzeuger) erhält eine Beihilfe von 120 000 ffrs. (24 000 RE), und dem „Comité Général Interprofessionnel Chanvrier" (Allgemeiner überberuflicher Hanf-Ausschuß) wird eine Subvention von 92 000 ffrs. (18 400 RE) gewährt.

Außerdem besteht für Samen ein dem Erzeuger garantierter Preis in Höhe von 1,30 ffrs. je kg, was einer Erhöhung um 0,30 ffrs. je kg im Vergleich zu den Angeboten aus Osteuropa und Asien gleichkommt.